



HVBG

HVBG-Info 09/1984 vom 29.05.1984, S. 0006 - 0008, DOK 163/017-BSG

Zur rückwirkenden Anwendung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) - BSG-Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 91/82

Zur rückwirkenden Anwendung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers);
hier: BSG-Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 91/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 91/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Der nach § 1531 RVO a.F. erhobene Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers richtet sich nach § 104 SGB X, wenn er auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1.7.1983) noch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Orientierungssatz

Mitwirkung bei einer Rehabilitationsmaßnahme - Ermessensausübung - Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers - rechtliches Gehör - Grenzen der freien Beweiswürdigung:

1. Die für Art. II § 37 Abs. 1 des SGB X vom 18.9.1980 vom BSG entwickelten Auslegungsgrundsätze, daß nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung das in der Überleitungsvorschrift zum SGB X - 1. und 2. Kapitel - erwähnte Verfahren nicht schon mit dem Erlass des Verwaltungsaktes, sondern erst mit dem Eintritt der Bindungswirkung (§ 77 SGG) abgeschlossen ist, (vgl. u.a. Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 - = BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr. 3 = VB 42/83) müssen auch für die Anwendung des Art. II § 21 SGB X vom 4.11.1982 gelten.

2. Die in § 1236 Abs. 1 S. 1 RVO geforderten Voraussetzungen für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht vom Ermessen des Rentenversicherungsträgers erfaßt; es handelt sich hierbei um bestimmte Rechtsbegriffe, die aufgrund eines festgestellten Sachverhaltes der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sind (vgl. BSG-Urteil vom 24.6.1980 - 1 RA 51/79 = SozR 2200 § 1237 Nr. 15).

3. Der Versicherungsträger verkennt die Voraussetzungen des § 1236 Abs. 1 S. 1 RVO nicht, wenn er bei dem Fehlen einer positiven Einstellung des Versicherten zum Ziel der Rehabilitation (Motivation) die Erfolgsaussichten verneint und deshalb die Durchführung weiterer Maßnahmen ablehnt. Die Mitwirkung des Versicherten ist sowohl für die Einleitung als auch für den Sinn jeder Rehabilitationsmaßnahme unerläßlich.

4. Waren die Versicherungsakten des beklagten Versicherungsträgers Gegenstand des Verfahrens und hatte der Kläger Gelegenheit, sich mit dem Inhalt dieser Akten vertraut zu machen, so hat das LSG das rechtliche Gehör (§§ 62, 128 Abs. 2 SGG) nicht verletzt, wenn es dem Kläger nicht speziell die Aktenteile bekanntgegeben hat, die es für besonders bedeutsam hielt. Vielmehr konnte das LSG den gesamten Inhalt dieser Akten und damit auch

einzelne Bestandteile seinem Urteil zugrunde legen.

5. Ein Verstoß des LSG gegen § 128 Abs. 1 SGG liegt nicht vor, wenn es sich für die Feststellung der Erfolgsaussichten einer Entziehungskur für einen Versicherten, der entsprechende Kuren wiederholt abgebrochen hat, auf eine Würdigung des Inhalts der Akten des beklagten Versicherungsträgers beschränkt hat.